

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6662.57

Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
Vom 6. Januar 2021 – VII 533 –

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

Das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein (JAW) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Jugendaufbauwerk – JAW-Gesetz (GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 11) am 13. Dezember 1949 errichtet worden. Das JAW bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen ganzheitliche Unterstützung auf ihrem beruflichen Bildungsweg. Die einzelnen JAW Einrichtungen setzen diesen Auftrag in der jeweiligen Region um.

2 Grundlagen der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt aufgrund von § 4 JAW-Gesetz, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

2.1 Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, die:

- der Errichtung (Bau und Ausstattung),
- dem Ausbau (Erweiterungsbau und Ausstattung),
- der Modernisierung (energetische Maßnahmen, Umbau, Substanzverbesserung durch Anpassung der Ausstattung an gesetzliche Vorgaben und den technischen Standard),
- der Ausstattung (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, beweglichem Inventar inkl. Fahrzeugen) von JAW-Einrichtungen in Schleswig-Holstein dienen.

Ziel der Förderung ist, für Jugendliche und junge Erwachsene in den JAW-Einrichtungen ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Platzangebot zur Verfügung zu stellen und zu erhalten. Maßnahmen zur Ausstattung bedürfen des unmittelbaren Bezugs zum teilnehmenden jungen Menschen. Ausstattungen, die nur von Mitarbeitenden des Jugendaufbauwerkes genutzt werden, können nicht als förderfähig anerkannt werden.

2.2 Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher.

Diese umfassen:

- a) Maßnahmen in Kooperation mit mindestens einem Bildungsträger in der jeweiligen Region einer JAW-Einrichtung mit dem Ziel, jungen Menschen eine berufliche Erstqualifikation zu ermöglichen oder zu dieser hinzuführen.
- b) Maßnahmen, die der Integration junger Menschen mit Fluchthintergrund dienen und durch die sie in Zusammenarbeit mit den Beruflichen Schulen und Unternehmen niedrigschwellig auf

den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorbereitet werden sollen. Eine die jeweilige Maßnahme begleitende Kinderbeaufsichtigung – insbesondere bei Projekten, die sich ausschließlich an Frauen richten – ist ausdrücklich erwünscht und förderfähig.

- c) Maßnahmen, die der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf dienen und in denen eine Finanzierung des von JAW-Einrichtungen zu erbringende Eigenanteils bei Förderprogrammen des Bundes oder der EU erforderlich ist,
- d) Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenzen von jungen Menschen im Übergang Schule - Beruf, um sie auf die Anforderungen der digitalen Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten,
- e) Maßnahmen für junge Menschen zur Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in den Beruf mit inhaltlichen Schwerpunkten Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energiegewinnung

Die Vorhaben sollen sich in die regionalen Übergangsstrukturen einbetten und mit den relevanten Akteuren abgestimmt sein. Ein besonderes Augenmerk sollte auch auf zukünftige Herausforderungen z.B. Nachhaltigkeit und Digitalisierung gelegt werden.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die Träger der Arbeit im Sinne des § 6 Absatz 2 JAW-Gesetz sind.

4 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Bewilligung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Der Landeszuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 70 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Maßnahme. Mindestens 30 Prozent sind als Eigenanteil und/oder mit Drittmitteln einzubringen. Für Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher gemäß Ziffer 2.2. b, d und e können bei besonderem Landesinteresse bis zu 90 Prozent gewährt werden. Mindestens 10 Prozent sind als Eigenanteil und/oder mit Drittmitteln einzubringen.

4.3 Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nach baufachlicher Prüfung der Kostengruppen nach DIN 276 auf Angemessenheit

und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Für Beschaffung von Inventar gelten als Bemessungsgrundlage die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes unmittelbar entstehen. Kostenvoranschläge sind mit einzureichen. Die Bestimmungen des Vergaberechtes sind einzuhalten.

4.4 Ausstattungsmaßnahmen

Ausstattungsmaßnahmen nach Punkt 2.1.d., die ausschließlich der Instandhaltung dienen (Wiederherstellung bzw. Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes) sowie Maßnahmen, deren Antragsvolumen unter 5.000 Euro liegt, sind nicht förderungsfähig.

4.5 Ist im Rahmen einer Maßnahme die Beaufsichtigung der Kinder der Teilnehmenden vorgesehen, sind für die bedarfsgerechte Beaufsichtigung der ansonsten unbeaufsichtigten, nicht schulpflichtigen Kinder folgende Qualitätsanforderungen einzuhalten: Die Beaufsichtigung der Kinder findet nach Möglichkeit in demselben Gebäude statt wie die Maßnahme für die Teilnehmenden oder ist zumindest fußläufig erreichbar. Zur Beaufsichtigung der Kinder kommen Personen mit einschlägiger Qualifikation oder sozial erfahrene Kräfte zum Einsatz. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, geeignetes Personal auszuwählen. Ein Personalschlüssel von 1:5 soll eingehalten werden. Die kindgerechte, barrierefreie Ausstattung des Raumes und die Zugänglichkeit der Sanitärräume für Kinder werden erwartet. Der Bedarf einer Kinderbeaufsichtigung ist plausibel nachzuweisen (z. B. Stellungnahme des zuständigen Jobcenters zu der geplanten Zuweisung von Teilnehmenden mit unbeaufsichtigten, nicht schulpflichtigen Kindern). Bei nachvollziehbarem Bedarf werden die Kosten für die gesamte Dauer der Maßnahme pauschal bezuschusst.

4.6 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsstellen nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4.7 Die mit Hilfe von nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen errichteten Immobilien und Ausstattungsgegenstände sind ausschließlich für die Aufgaben und Tätigkeiten des JAW im Rahmen des Zweckes dieser Richtlinie zu verwenden. Verpflichtungen oder Verfügungen, die die mit Hilfe von nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen errichteten Immobilien und beschafften Gegenstände betreffen (insbesondere Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Verleihung),

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium.

4.8 Die zeitliche Bindung beträgt nach Anschaffung oder Fertigstellung bei Gebäuden einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen fünfundsanzig Jahre, für Inventar fünf Jahre. Bei IT-Ausstattungen beträgt die zeitliche Bindung drei Jahre.

4.9 Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher gemäß Ziffer 2.2. ae können mit einer maximalen Laufzeit von bis zu 12 Monaten mit einer erfolgsabhängigen einmaligen Option auf Verlängerung bis zu 24 Monaten gefördert werden. Zur Messung der Zielerreichung werden im Antrags- und Zuwendungsverfahren Erfolgsindikatoren vorgegeben.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Regelungen zum Vorsteuerabzug (insbesondere Nummer 6.4 ANBest-P zu § 44 LHO) sind einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), Adolf-Westphal-Straße 4 in 24143 Kiel.

6.2 Anträge können nach schriftlicher Aufforderung durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) als Abwicklungsbehörde gestellt werden. Die für das Antragsverfahren zu beachtenden Termine werden in der Aufforderung bekannt gegeben.

6.3 Der Antrag muss vollständig und im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einfacher Ausfertigung und eingescannt als pdf-Datei als Mail fristgerecht bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel eingereicht werden. Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden. Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

6.4 Die Bewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.5 Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch die jeweiligen Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fristgemäß nachzuweisen. Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, muss spätestens zum 31. Dezember eines Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt werden. Alle Belege der Einnahmen und Ausgaben sind vollständig vorzulegen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenen-

falls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Bestimmungen im Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (insbesondere §§ 116 – 117 a), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.7 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Vorgaben der DSGVO werden hierbei eingehalten.

6.8 Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Zuwendungen zu prüfen.

6.9 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab Veröffentlichung im Amtsblatt und Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Sie ist in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

Amtsbl. Sch.-H. 2021 S. 103

Bekanntmachungen - Landesbehörden -

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 18. Dezember 2020 – G 20/2016/090 -

Stadt Fehmarn

Herr Falk Voß-Hagen, Am Dorfteich 8, 23769 Kopendorf/Fehmarn, hat mit Datum vom 14. Mai 2020, zuletzt ergänzt am 7. August 2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Änderungsgenehmigung nach § 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Beabsichtigt ist die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen durch Zusammenfassung und Erweiterung von bestehenden Anlagen auf zukünftig 1.820 Sauenplätze.

Die bislang baurechtlich genehmigten und betriebenen Anlagen sollen mit der bereits nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten und betriebenen Anlage zusammengefasst und insgesamt erweitert werden. Dabei ist folgendes geplant:

- teilweise Umstrukturierung der vorhandenen Anlagen hinsichtlich der jeweiligen Haltungsverfahren im Bereich der Sauenhaltung;
- teilweise Änderung der Stallflächenausnutzung und Belegungsdichten;
- teilweise bauliche Erweiterung der Stallgebäude;

- Erhöhung der Abscheide- bzw. Emissionsminderungsleistung der vier vorhandenen Abluftreinigungsanlagen;
- Errichtung und Betrieb von drei zusätzlichen Abluftreinigungsanlagen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 23769 Kopendorf/Fehmarn, Am Dorfteich 8, Gemarkung Kopendorf, Flur 3 und 4, Flurstücke 6/1, 6/2, 32 und 34.

Mit Bekanntmachung vom 12. Oktober 2020 im Amtsblatt und am 13. Oktober 2020 im Internet, im UVP-Portal, in den örtlichen Tageszeitungen (Fehmarnsches Tageblatt und Lübecker Zeitung mit dem Regionalteil Ostholstein Nord) wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 9. Februar 2021 im Kursaal im Ostsee Ferienpark, Eichholzweg 99, 23774 Heiligenhafen, angekündigt.

Aufgrund einer teilweisen Änderung des Antragsgegenstandes (Zur Sicherstellung der öffentlichen Erschließung beantragt der Vorhabenträger nunmehr die Wasserversorgung der Anlage durch den Betrieb eines Wasserspeichers, in Form eines durch Oberflächen-/ Regenwasser gespeisten und mit Folie abgedeckten Folienerdbeckens, nebst entsprechender Wasseraufbereitung anstelle der öffentlichen Wasserversorgung.) wird eine erneute Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird, erfolgen. Unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen ist die Durchführung des für den 9. Februar 2021 geplanten Erörterungstermin nicht umsetzbar.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz,